Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Volker Kammann
Telefon: 04252 391-318
Datum: 25.06.2020

B e s c h l u s s v o r l a g e
Vorlage Nr.: SG-0217/20

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	14.09.2020	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	17.09.2020	nicht öffentlich

Betreff:

Bestattungswesen
a) Nds. Bestattungsgesetz - Zuständigkeiten + Sozialbestattungen
b) Friedhofskapellen - hier: Friedhofskapelle Martfeld

Beschlussvorschlag:

Es wird festgestellt, dass die Samtgemeinde für den Bereich der Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe) und des Bestattungswesens nach § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKomVG bzw. § 20 BestG im eigenen bzw. übertragenen Wirkungskreis (nachrangige Bestattungspflicht) zuständig ist.

Soweit im Rahmen von Sozialbestattungsvorgängen Bewohner der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die Kirchenmitglieder sind, betroffen sind, erfolgt eine Bestattung auf dem Friedhof der zugehörigen örtlichen Kirchengemeinde. Daraus entstehende Mehrkosten werden von der Samtgemeinde getragen, soweit keine Kostenübernahme Dritter möglich ist.

Die Friedhofskapelle Martfeld ist in das Eigentum der Kirchengemeinde Martfeld übergegangen. Hinsichtlich der Nutzung der Friedhofskapelle wird die Verwaltung beauftragt, eine Vereinbarung im Sinne der **Anlage 1** dieser Vorlage mit der Kirchengemeinde Martfeld abzuschließen. Der jährliche Zuschuss ist dabei auf höchstens 2.000 € zu begrenzen. Mit Blick auf die Regelungen zu den weiteren Friedhofskapellen in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde wird erwartet, dass die Gemeinde Martfeld sich mit jährlich 1.000 € an diesem Zuschuss beteiligt.

Sachverhalt/Begründung:

Zuständigkeiten

Im Rahmen der seit über 30 Jahren andauernden Auseinandersetzungen mit der Kirchengemeinde Martfeld wegen der Friedhofskapelle Martfeld wurde seitens der Verwaltung festgestellt, dass die jahrzehntelange Handhabe Friedhofsangelegenheiten in der Zuständigkeit der Gemeinden zu sehen, nicht der aktuellen rechtlichen Situation entspricht. Nach juristischer Prüfung über den Nds. Städtetag ist festzustellen, dass neben der Zuständigkeit für Bestattungsvorgänge nach dem Bestattungsgesetz im Rahmen des

übertragenen Wirkungskreises auch die Zuständigkeit für das Friedhofswesen insgesamt nach dem NKomVG bei der Samtgemeinde liegt. Sowohl hinsichtlich der Vorhaltung eigener Friedhöfe wie auch bei der möglichen Nutzung vorhandener kirchlicher Friedhöfe im Rahmen vertraglicher Regelungen und Zuschüsse ist diese Zuständigkeit gegeben, wobei auch eine Rückübertragung auf die Gemeinden nicht möglich ist.

Bestattungswesen - Sozialbestattungen

Nach § 8 Abs. 4 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) hat die örtlich zuständige Gemeinde die Bestattung zu veranlassen, wenn niemand nach § 8 Abs. 3 BestattG für die Bestattung sorgt oder keine bestattungspflichtigen Angehörigen bekannt oder vorhanden sind.

Damit die Bestattung trotzdem ordnungsgemäß durchgeführt wird, hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort örtlich zuständige Gemeinde die Bestattung im Rahmen der Ersatzvornahme zu veranlassen und vorerst auch die Kosten zu tragen.

Von Seiten etwaiger Bestattungspflichtiger (oder Sozialleistungsträger) sind dabei nur diejenigen Kosten zu tragen, die zwingend notwendig und angemessen waren.

Für solche Fälle entsteht für das Ordnungsamt erheblicher Arbeitsaufwand. Innerhalb der letzten Jahre haben sich die Fallzahlen dabei tendenziell drastisch erhöht.

Vom Ablauf her muss unmittelbar nach Meldung eines solchen Sterbefalls und (möglichst) innerhalb der gesetzlichen Bestattungspflicht muss die Abholung der Verstorbenen aus den Einrichtungen oder Wohnungen veranlasst werden. Ebenfalls steht ggfs. eine Durchsuchung der Wohnung an, um Rückschlüsse auf Verwandte oder auch Konten, Sparguthaben etc. zu schließen/finden (Vermögenssicherung). Daran schließt die Ermittlung bestattungspflichtiger Angehöriger an, die aufgefordert werden, sich um die Bestattung der/des Verstorbenen zu kümmern. Sollten diese nicht tätig werden oder konnten keine Angehörigen ermittelt werden, wird die Bestattung von Amts wegen angeordnet und beauftragt .

Nach der Anordnung der Bestattung von Amts wegen sind die hierfür der Ordnungsbehörde entstandenen Kosten bei den pflichtigen Angehörigen (bzw. den Erben) geltend zu machen. Hierzu müssen regelmäßig Nachlassermittlungen durchgeführt werden. Die pflichtigen Angehörigen werden zum Ersatz der Bestattungsaufwendungen aufgefordert und im Hinblick auf den möglichen Erlass eines Leistungsbescheides angehört. Sind keine bestattungspflichtigen Personen zu ermitteln, muss die öffentlich rechtliche Forderung niedergeschlagen und im Zweifel aus kommunalen Mitteln getragen werden.

Neben der reinen Steigerung der Fallzahlen gestaltet sich die Ermittlung bestattungspflichtiger Personen zunehmend schwieriger.

Diese Bestattungsfälle haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

2010	0 Bestattungsfälle
2011	2 Bestattungsfälle
2012	2 Bestattungsfälle
2013	4 Bestattungsfälle
2014	3 Bestattungsfälle
2015	2 Bestattungsfälle

2016	3 Bestattungsfälle
2017	4 Bestattungsfälle
2018	7 Bestattungsfälle
2019	4 Bestattungsfälle

Eine Kosten – Einnahmeübersicht (Beträge in Euro) zeigt die Entwicklung:

Jahr	**Kosten**	**Einnahme**	**Zuschussbetrag SG**
2014	5.774	5.116,02	657,98
2015	3.974	2.878,83	1.095,17
2016	3.567	3.468,22	98,78
2017	5.388	969,88	4.418,12
2018	10.853	1.907,67	8.945,33
2019	1.332	140,84	1.190,16

Vor dem Jahr 2011 sind kaum bzw. nur sehr unregelmäßig und in geringem Maß Fälle aufgetreten.

Die durchschnittlichen Kosten für eine Sozialbestattung belaufen sich derzeit zwischen 1.850 und 2.200 Euro. Hierin sind die Kosten für das Bestattungsunternehmen, die Einäscherung und die Urnenbeisetzung enthalten. Derzeit wird der Verstorbene zum Krematorium nach Verden verbracht und dort eingeäschert. Danach wird eine Urnenbeisetzung auf dem Friedhof in Visselhövede (anonymes Gräberfeld) durchgeführt. Hintergrund ist hier, dass diese Bestattungsform und der Friedhof in Visselhövede als kostengünstigste Variante im Hinblick auf **später zu ermittelnde Kostentragungspflichtige** und das zu beachtende Wirtschaftlichkeitsgebot gewählt werden.

Zusätzliche Kosten könnten durchaus durch z.B. eine zweite Leichenschau oder ausdrückliche zu beachtende Verfügungen des Verstorbenen z.B. Wunsch auf Erdbestattung, entstehen. Dieses ist von vielen Faktoren, wie z.B. Nationalität, Todesumstände etc., abhängig.

Bereits Ende 2018 ist die Kirchengemeinde Bruchhausen-Vilsen mit dem Wunsch an die Samtgemeinde herangetreten, die Beisetzung, die über eine sog. „ordnungsbehördlich angeordnete Bestattung“ (**zur Erklärung:** es gibt keine zur Bestattung zu beauftragende Person nach den Vorschriften des § 8 Nds. Bestattungsgesetz) beigesetzt werden, für Mitglieder der evangelischen Kirchengemeinden auf den Friedhöfen in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen durchzuführen.

Seitens der Kirchengemeinden in der SG Bruchhausen-Vilsen ist nun auf der Grundlage der jeweils bestehenden Friedhofssatzungen letztmalig im Januar 2020 ein ergänzendes pauschalierendes Angebot zur Beisetzung von Verstorbenen auf den hiesigen Friedhöfen gemacht worden.

Die Mehrkosten liegen für diese Fälle dann zwischen 230 € in Bruchhausen-Vilsen über 290 € in Asendorf und Schwarme bis zu 380 € in Martfeld.

In Fällen, in denen womöglich Bestattungspflichtige vorhanden sind, die Ihrer Pflicht nicht nachkommen, besteht die Gefahr dass die Kosten der Bestattung nicht oder mindestens nicht vollständig eingefordert werden können.

Im Hinblick auf die geringe Anzahl an Fallkonstellationen sollte dem Wunsch der Kirchengemeinden entsprochen werden. Seit 2018 ist kein Fall mehr aufgetreten, der unter dieses Kriterium bzw. diese Problematik gefallen wäre.

Friedhofskapelle Martfeld

Die Friedhofskapelle Martfeld wurde von Seiten der Gemeinde Martfeld auf kirchlichem Grundstück im Jahr 1978 errichtet. Ein diese Angelegenheit regelnder Vertrag wurde hinsichtlich der eigentlich notwendigen dinglichen Sicherung (Grundbucheintrag) nie vollzogen. Im Anschluss haben sich über Jahrzehnte Verhandlungen über eine rechtlich einwandfreie Abwicklung der Angelegenheit ohne Ergebnis hingezogen. Die angestrebte Übernahme der Friedhofskapelle durch die Kirchengemeinde wurde mehrmals trotz vorher signalisierter Bereitschaft nicht vollzogen.
Bei Wiederaufnahme der Angelegenheit durch die Verwaltung wurde dann festgestellt, dass das Eigentum an der Friedhofskapelle durch die fehlende Grundbucheintragung rechtlich bereits auf die Kirchengemeinde übergegangen ist. Dieser Rechtsauffassung wurde seitens des Kirchenamtes Sulingen zunächst widersprochen letztendlich jedoch zwischenzeitlich akzeptiert.
Um die Situation rechtlich sauber neu zu ordnen und auch Bestattungen von Bürgerinnen und Bürgern zu sichern, die nicht Mitglieder der Kirche sind, ist der beigefügte Entwurf einer Vereinbarung mit der Kirchengemeinde gestaltet worden. Durch die Neuregelung soll insbesondere der sogenannte Baupachtvertrag aus dem Jahr 1977 beseitigt werden, der einseitig Verpflichtungen der Gemeinde Martfeld hinsichtlich der laufenden Kosten für die Friedhofskapelle begründet. Ob hier nach dem Eigentumsübergang der Friedhofskapelle auf die Kirchengemeinde der Vertrag noch Rechte und Pflichte begründen kann ist strittig und nicht geklärt. Die Beseitigung des Vertrags durch eine neue Vereinbarung erscheint hier der sinnvollste Weg, um eine rechtlich saubere und für die Bürgerinnen und Bürger gute Regelung zu erhalten.

Bisher wurden die Angelegenheiten der kirchlichen Friedhöfe besonders im Hinblick auf Zuschussanträge von den jeweiligen Gemeinden beraten und finanziell getragen. Zukünftige Zuschussanträge werden von der Samtgemeinde zu behandeln und entscheiden sein.

Volker Kammann Bernd Bormann

Anlage
200819 Entwurf 4 - Vereinbarung SG_KG Nutzung Friedhofskapelle